

Stand: 02.11.2020 | 08:00 Uhr

Welche Einrichtungen dürfen unter welchen Umständen öffnen? Was ist erlaubt?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über die angesichts der Corona-Pandemie derzeit in der Stadt Osnabrück geltenden Regelungen gewähren. Die Regelungen ergeben sich überwiegend aus der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 30.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Liste **keine rechtsverbindliche Auskunft** für den jeweiligen Einzelfall geben kann. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der dynamischen Rechtslage der Fall sein kann, dass die nachfolgende Auflistung nicht dem aktuellsten Stand entspricht. Bitte achten Sie daher stets auf das o. g. letzte Bearbeitungsdatum dieser Auflistung und vergewissern Sie sich, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Rechtslage erfolgt ist.

Am Anfang befinden sich die Regelungen zur den Grundsätzen der Corona-Verordnung: Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hygienekonzept und die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten. Nachfolgend finden Sie dann Listen mit zusätzlichen Regelungen, die über die Grundsatzregelungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen, zu folgenden Themen:

- [Für den Publikumsverkehr werden geschlossen](#)
- [Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen:](#)
- [Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen](#)

Grundsatz: Jede Person hat Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Abstandsgebot

In der Öffentlichkeit dürfen sich max. 10 Personen aus zwei Hausständen oder 10 enge Angehörige aufhalten (Kinder unter 12 Jahren werden nicht mit einberechnet).

Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person in der Öffentlichkeit bzw. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen und in sonstigen geregelten Fällen

Ausnahmefälle insbesondere:

1. zu Personen aus dem gemeinsamen Hausstand
2. zu Personen eines weiteren Hausstandes aber insgesamt nicht mehr als 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren werden nicht mit einberechnet)
3. Gruppen von Kindern bis zu 12 Jahren
4. Berufliche Tätigkeit, berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung
5. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes

Mund-Nasen-Schutz

Unter freiem Himmel muss ein textiler Mund-Nasen-Schutz überall dort getragen werden, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Ebenfalls gilt im Bereich folgender **Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Osnabrück** unabhängig von der Einhaltung des Abstandsgebotes die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- Adolf-Reichwein-Platz
- Alte Münze
- Am Ledenhof
- An der Katharinenkirche
- An der Marienkirche
- Barfüßerkloster
- Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
- Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
- Derby-Platz
- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz
- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35
- Große Hamkenstr.

- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Turmstr.
- Besondere Plätze
- Adolf-Reichwein-Platz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz

- Neumarkt
- Vorplatz Dom
- Vorplatz Johanniskirche

In **geschlossenen Räumen**, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind, hat jede Person einen textilen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ausnahmen:

- Bei ausschließlich privater Nutzung von Räumlichkeiten oder KFZ
- Aufgaben im Zusammenhang eines politischen Mandats
- Einrichtungen und Angebote der Kinder und Jugendhilfe (§ 29 SGB VIII) und der Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)
- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und es erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (§§ 11, 13 und 14 SGB VIII)
- Sportlicher Betätigung
- Im Betrieb einer Musikschule, wenn die Ausbildung das Tragen ausschließt und im Einzelunterricht stattfindet.
- Bei einer sitzenden Veranstaltung solange ein fester Sitzplatz eingenommen wurde
- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist, jedoch ist hier ein ärztliches Attest oder vergleichbare amtliche Bescheinigung notwendig (Gilt auch für die städtische Innenstadt)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Gilt auch für die städtische Innenstadt)

Hygienekonzept

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept voraus.

Folgende **Maßnahmen** müssen im Hygienekonzept enthalten sein:

1. Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der **Personenzahl** auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten
2. Maßnahmen zur Wahrung des **Abstandsgebots**
3. Maßnahmen zur Steuerung der **Personenströme** einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie zur Vermeidung von **Warteschlangen**
4. Regelungen zur Nutzung **sanitärer Anlagen**
5. Maßnahmen zur Sicherstellung **der Reinigung** von häufig gemeinsam genutzten Oberflächen und Gegenständen sowie der Sanitäreinrichtungen
6. Maßnahmen zur Sicherstellung der **Frischluftzufuhr**

Der oder die nach der Verordnung jeweils Verpflichtete muss Maßnahmen zur **Umsetzung** des Hygienekonzeptes treffen und dieses **auf Verlangen** der zuständigen Behörde **vorlegen**.

Datenerhebung

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifel auf Plausibilität zu überprüfen.

Zu erhebende **Daten** (diese müssen **wahrheitsgemäß** sein):

1. Familienname
2. Vorname
3. Vollständige Anschrift
4. Telefonnummer
5. Zeitraum des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Veranstaltung

Pflichten der Betreiberin / des Betreibers bzw. der Veranstalterin / des Veranstalters:

- **Aufbewahrung** der Daten für drei Wochen und Löschung der Daten nach spätestens einem Monat
- **Zutrittsverweigerung**, wenn keine Daten erfasst werden sollen
- **Vorlage** der Dokumentationen **auf Verlangen** des Gesundheitsamtes
- Gewährleistung, dass **unbefugte Dritte keine Kenntnis** von den Daten erlangen

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen
Für den Publikumsverkehr <u>innerhalb von Gebäuden</u>:		
Clubs		
Diskotheken		
ähnliche Einrichtungen		
Sämtliche Gastronomiebetriebe	Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Shisha-Bars, Cafes, Imbisse Ausnahmen siehe unten	
Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen		
Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien und ähnliche Einrichtungen		
Kinos, Freizeitparks, Zoo, Tierparks, Freizeitaktivitäten (indoor und outdoor) und ähnliche Einrichtungen		
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen		

Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen	Ausnahme siehe unten	
Sportveranstaltungen mit Publikum		
Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen		
Körpernahe Dienstleistungen	Insbesondere Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoostudios, Ausnahme siehe unten	
Prostitution	Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen, -vermittlung, erotische Massagen und Straßenprostitution	
Touristische Schiffs-, Bus- und Kutschfahrten		
Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Ausnahme: Dauercamper	

2. Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen unter anderem:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Restaurationsbetriebe		- Nur Außerhausverkauf
Hotelgastronomie		- Zur Versorgung der Beherbergungsgäste
Mensen, Cafeterien und Kantinen		- Zur Versorgung der Mitarbeitenden und Studierenden
Wochenmärkte		
Wissenschaftliche Bibliotheken und Hochschulbibliotheken		
Individualsport auf privaten und öffentlichen Sportanlagen		- Allein oder mit einer weiteren Person - Oder Personen eines Hausstandes
Medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen	Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie	
Friseure		
alle Verkaufsstellen, Geschäfte sowie geschlossene Räumen, die für den Besuchs- und Kundenverkehr zugänglich sind (einschließlich Abhol- und Lieferdienste)		Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (Ausnahmen: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen) - Hygienekonzept - Pro Kunde müssen 10 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stehen

Bildungsangebote		<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Datenerhebung - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz
Fahrschulen (sowohl Theorie- als auch Praxisunterricht und –prüfungen)		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot, soweit möglich - Hygienekonzept - Datenerhebung - Einrichtung von Desinfektionsmöglichkeiten <p>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Fahrzeug und bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstandes</p>

3. Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Veranstaltungen		
Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Parteien, Initiativen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse		Abstandsgebot
Private Zusammenkünfte und Feiern	In der eigenen Wohnung/andere eigene geschlossenen Räumlichkeiten	Max. 10 Personen aus zwei Haushalten oder max. 10 Angehörige (Kinder unter 12 Jahren werden nicht einberechnet)
	Auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten freien Flächen unter freiem Himmel (Garten, Hof)	
	An öffentlich zugänglichen Orten (Gastronomie, angemieteter Raum)	
Veranstaltungen mit sitzendem Publikum (keine Unterhaltungsveranstaltungen)	Im öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht mehr als 50 sitzende Teilnehmende - Abstandsgebot - Datenerhebung - Hygienekonzept - Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen solange kein fester Sitzplatz eingenommen ist - Ausnahme zum Abstandsgebot: bei Veranstaltungen ohne Interaktion und Kommunikation der Teilnehmenden und vorhandener Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr: Abstand von mindestens 1 Meter (z.B. Kino, Theater, Oper)
Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (keine Unterhaltungsveranstaltungen)		<ul style="list-style-type: none"> - Max. 50 Teilnehmende - Abstandsgebot - Datenerhebung - Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen - Vorherige Zulassung und Vorlage des Hygienekonzepts notwendig

Ansammlungen/Zusammenkünfte		
Versammlungen unter freiem Himmel nach NVersG		unter mit der zuständigen Behörde abgestimmten Auflagen zur Hygiene
Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen		Einzigste Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot
Zusammenkünfte in Gemeindezentren o. ä. zwecks Vorbereitung auf religiöse Feste u. Ereignisse	Kommunions- oder Konfirmandenunterricht, Vorbereitung auf die Bar Mizwa usw.	

Grundsätzliche Empfehlungen

Es wird darum gebeten, die Kontakte grundsätzlich weiterhin auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und auf eine Balance zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität auf der einen Seite und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung auf der anderen Seite zu achten.

Machen Sie sich Gedanken über die Notwendigkeit von Kontakten außerhalb des eigenen Haushaltes, insbesondere dann, wenn es sich um Kontakt zu vielen verschiedenen Personen aus vielen unterschiedlichen Haushalten handelt und machen Sie sich auch Gedanken über die möglichen Folgen, sollte eine bereits infizierte Person unter den Teilnehmenden sein. Dann kann z.B. nach einer Weihnachtsfeier schnell mal der gesamte Betrieb in Quarantäne müssen.

Nicht alles, was die Verordnung erlaubt, ist zur jetzigen Zeit auch zwingend notwendig.